

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
rei/t.rei, 16.09.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.09.00186

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
29.10.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet

Schaumburg-Lippisches Berggesetz, Fürstentum Schaumburg-Lippe:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Schaumburg-Lippe. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl und Bitumina begründet im Schaumburg-Lippischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: [NIBIS Kartenserver](#).

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt von dem genannten Verfahrensgebiet die Gebiete mit der Bezeichnung TÄB 19.6 und 19.7 nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau
(Bereich TÄB 19.3 bis 19.5)

Laut den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich das Verfahrensgebiet im Bereich der ehemaligen Schaumburger Steinkohlenbergwerke. Im Bereich der Flächen TÄB 19.3 und 19.5 wurde um 1932 bis 1937 Abbau auf Steinkohle betrieben. Unterhalb dieser Flächen verlaufen laut den vorliegenden Unterlagen Abbaustrecken mit einer Teufe (Tiefe von der Geländeoberkante aus berechnet) von circa 280 m.

Nach allgemeiner Erfahrung darf auf Grund der großen Teufe davon ausgegangen werden, dass nicht mehr mit schädlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche durch den Bergbau zu rechnen ist.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau
(Bereich TÄB 19.1 bis 19.2)

Laut den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich das Bauvorhaben im Bereich der ehemaligen Schaumburger Steinkohlenbergwerke. Hier wurde um 1812 Abbau auf Steinkohle betrieben. Unterhalb des Grundstückes verlaufen laut den vorliegenden Unterlagen Abbaustrecken mit einer Teufe (Tiefe von der Geländeoberkante aus berechnet) von nur 10 bis 13 m.

Aufgrund der relativ geringen Überdeckung können bauliche Sicherungsmaßnahmen notwendig sein.

Betreiber der ehemaligen, 1960 stillgelegten Schaumburger Steinkohlenwerke war die Preussag AG, Hannover. Bitte wenden Sie sich für weitere Auskünfte an die zuständige Bergbau Goslar GmbH, Bergtal 18, 38640 Goslar.

Bitte beteiligen Sie bei konkreten Bauvorhaben in den Gebieten mit genannten Altbergbau (TÄB 19.1 bis 19.3 und 19.5) das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und

Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden in Teilgebieten zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Diesbezüglich werden die Inhalte von Kapitel 5.4 der Begründung ausdrücklich begrüßt.

Baugrund

Im Untergrund der Planungsflächen können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. In den einzelnen Planungsbereichen und im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den Planungsbereichen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Bereichen der

ausgewiesenen Planungsflächen sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig